

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einbindung digitaler Angebote zur Darstellung der Nahversorgung und der Direktvermarktung von regionalen Produkten sowie zur Verbesserung der Sichtbarkeit des Versorgungsangebots. Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Vermarktungs-, Bezahl- und Logistikkonzepte (zum Beispiel Online-Plattformen, Online-Handel, Markthallen, Bauernmärkte, Lieferdienste) bei denen Kleinst- und Kleinunternehmen des Ernährungshandwerks und der Landwirtschaft eingebunden werden.

- Vernetzung von Handelspartnern unter Einbeziehung von regionalen direktvermarktenden Kleinst- und Kleinunternehmen (Landwirte, kleines Ernährungshandwerk).

²Die Landkreise und kreisfreien Städte sind aufgerufen, die Akteure vor Ort (Landwirte, Verarbeiter, Vermarkter, Verbraucher, Kommunalvertreter usw.) zusammen zu bringen und deren innovative Projektideen zur Nahversorgung zu unterstützen. ³Stadt- und landkreisübergreifende Projekte sind möglich.